

Anlage 8

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Vorprüfung)

**FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Vorprüfung)
FFH-Gebiet Elbe bei Mühlberg (DE 4545-302)**

**„Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“
der Elbekies GmbH**

Anlage 8



für:

Elbekies GmbH

Werkstraße 1

01920 Oßling OT Lieske

von:

PNS Planungen in Natur und Siedlung

Dr. Dietrich Hanspach
Schlossplatz 1 (Torhaus)

01945 Lindenau

Lindenau, den 10.05.2021

Handwritten signature in blue ink.

Inhaltsverzeichnis	Seite
FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Vorprüfung) FFH-Gebiet Elbe bei Mühlberg – für Elbekies GmbH Werk V	
1. Veranlassung und Rechtsgrundlagen	4
2. Beschreibung des Projekts	7
3. Feststellung, ob das Vorhaben oder Planvorhaben von den formalen Kriterien des Projekt- oder Planbegriffs erfasst wird	7
4. Prüfung, ob eine "Regelvermutung" eines unbeachtlichen Vorhabens vorliegt und ob ggf. konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, die diese Regelvermutung erschüttern könnten	7
5. Überschlägige Ermittlung der maßgeblichen Teile des FFH-Gebiets Elbe bei Mühlberg, die von den Einflussbereichen überlagert werden können	9
5.1 Erhaltungsziele des FFH-Gebiets	9
5.2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	10
5.3 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	12
5.4 Arten gemäß Anhang I Vogelschutz-Richtlinie	14
6. Überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkungsfaktoren einschließlich ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche sowie überschlägige Ermittlung der möglichen Betroffenheit des FFH-Gebiets Elbe bei Mühlberg einschließlich seiner Erhaltungsziele bzw. seines Schutzzwecks	14
7. Überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets oder ggf. auch der maßgeblichen Bestandteile des Gebiets (Risiko der Veränderung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumtyps) offensichtlich auszuschließen sind	17
7.1 Flächeninanspruchnahme	17
7.2 Hydrologische Verhältnisse	17
7.3 Schallwirkungen	17
7.4 Staubverwehungen	17
7.5 Einbringen von Fremdstoffen	18
7.6 KFZ-Immissionen	18
7.7 Erschütterungen und Lichteinflüsse	18
8. Beschreibung und Charakterisierung anderer Projekte, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie im Zusammenwirken erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Alte Elbe bei Mühlberg haben können	19
9. Zusammenfassungen - Fazit	20
Quellen und Literatur	21

Abbildungen:

Abbildung	Seite
Abb. 1: Räumliche Lage des Vorhabengebiets	5
Abb. 2: Begrenzung des FFH-Gebiets Elbe bei Mühlberg	6
Abb. 3: Räumliche Ausdehnung und Lage des FFH-Gebiets Elbe bei Mühlberg	8
Abb. 4: Lage und Erhaltungszustand der dem Vorhaben nächstgelegenen Lebensraumtypenflächen 3150 und 6510 nach Anhang I der FFH-Richtlinie und nordwestlicher Abschnitt des Verlaufs der Grenze der Vorhabenfläche	11
Abb. 5: Lage und Erhaltungszustand der nächst dem Vorhaben gelegenen Habitate von Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und nordwestlicher Abschnitt des Verlaufs der Grenze der Vorhabenfläche	13

Tabellen:

Tabelle	Seite
Tab. 1: Lebensraumtypen des FFH-Gebiets Elbe bei Mühlberg	10
Tab. 2: Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet Elbe bei Mühlberg	12
Tab. 3: Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie im FFH-Gebiet Elbe bei Mühlberg	14
Tab. 4: Weitere bergbauliche Projekte im Umfeld	19

FFH-SPA-Verträglichkeitsuntersuchung (Vorprüfung) FFH-Gebiet Elbe bei Mühlberg (DE 4545 -302) für Elbekies GmbH Werk V

1. Veranlassung und Rechtsgrundlagen

Die Elbekies GmbH beabsichtigt, eine Agrarfläche südlich der Stadt Mühlberg (Landkreis Elbe/Elster, Gemarkungen Mühlberg, Fichtenberg, Altenau) aufzuschließen, die als „Werk V“ bezeichnet wird, um dort den anstehenden Kies gewinnen zu können. In einer räumlichen Entfernung von 200 m erstreckt sich westlich dieses Vorhabens das FFH-Gebiet Elbe bei Mühlberg mit einer Fläche von ca. 406 ha. Seine Nord-Süd-Ausdehnung entlang des Elbestroms umfasst ca. 13,4 km (vgl. Abb. 1 und 2).

Entsprechend § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist eine Überprüfung von Plänen bzw. Projekten vor ihrer Zulassung oder Durchführung hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets erforderlich, wenn diese einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dabei ist es nicht relevant, ob das Projekt Flächen innerhalb des Natura-2000-Gebiets beansprucht nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirken kann. Innerhalb einer FFH-Vorprüfung ist zunächst auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob bzw. inwieweit es durch das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Können hingegen erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, ergibt sich zur weiteren Klärung des Sachverhaltes das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG.

Die folgende FFH-Vorprüfung stützt sich insbesondere auf folgende naturschutzfachliche Grundlagen:

- Managementplanung Natura 2000 für die Gebiete 504 Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla und 657 Elbe (Teilgebiet LK Elbe-Elster) (UBC 2015)
- Fünfundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (25. Erhaltungszielverordnung - 25. ErhZV) vom 18. Oktober 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 72]).

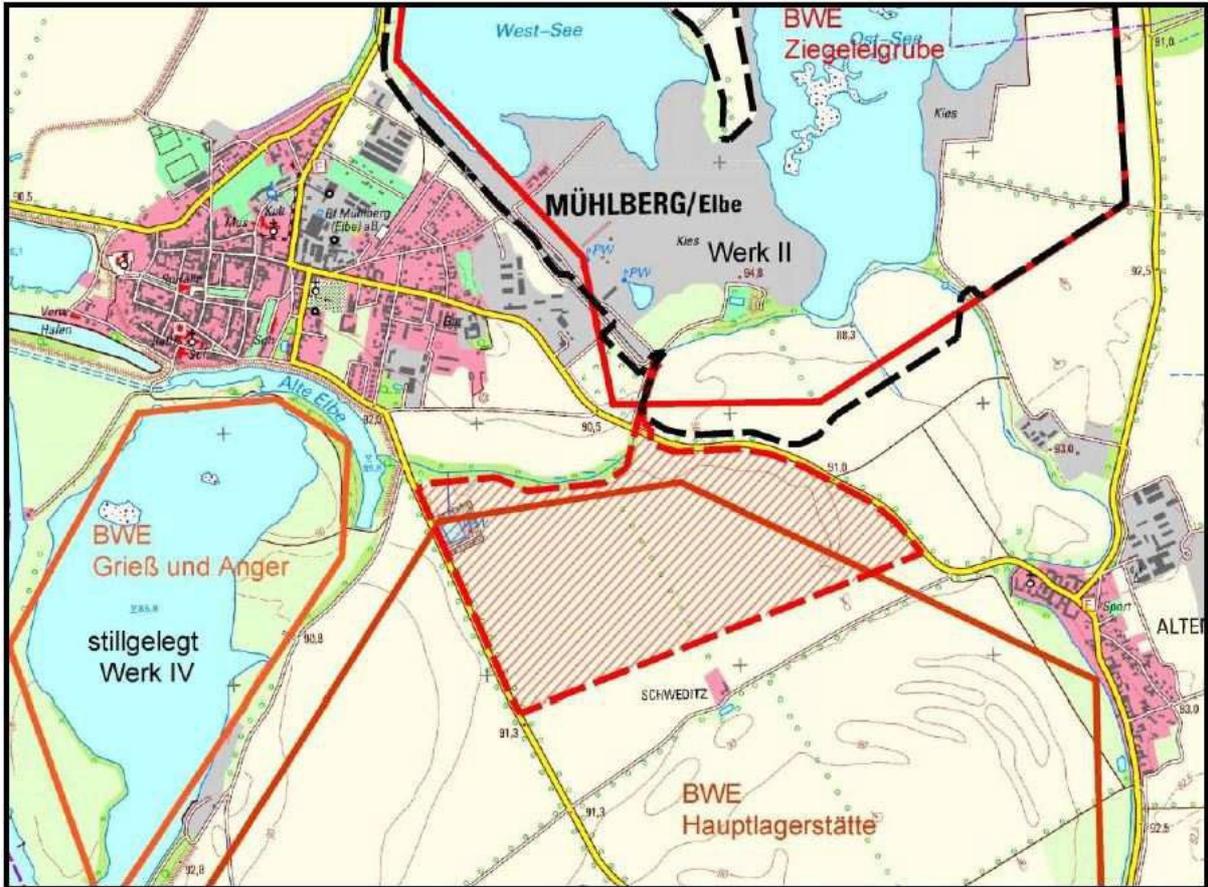


Abb. 1: Räumliche Lage des Vorhabengebiets (aus G.E.O.S.2020)

2. Beschreibung des Projekts

Der Kiesabbau soll über die sogenannte Nassgewinnung erfolgen, bei der mittels Schwimmgreifbagger der Kiessand aus dem Grundwasserbereich gefördert und weiter aufbereitet wird. Der im Nassabbau auf der Vorhabenfläche von ca. 119,5 ha gewonnene Kies wird unmittelbar aus dem Tagebau zu den bereits bestehenden Aufbereitungsanlagen mittels Bandanlage gefördert. Die Bandanlagen bestehen aus ca. 2 m breiten Bandgurten mit Laufrollen, einem Trägergerüst aus Stahl sowie Schutzeinrichtungen, welche herunterfallende Substrate auffangen. Die im Werk zwischengelagerten Fertigerzeugnisse werden per LKW zur Landesstraße L663 und durch Mühlberg in Richtung Bad Liebenwerda bzw. über den Ort Altenau in Richtung Riesa, überwiegend jedoch von der bereits bestehenden Verladeeinrichtung über den Schienenverkehr abtransportiert. Es soll nach Rekultivierung ein Landschaftssee verbleiben, der überwiegend von Ackerflächen umgeben sein wird.

3. Feststellung, ob das Vorhaben oder Planvorhaben von den formalen Kriterien des Projekt- oder Planbegriffs erfasst wird

Das Vorhaben erfüllt aufgrund seiner Dimensionierung (ca. 119,5 ha Vorhabenfläche) und seiner irreversiblen Veränderung der Oberflächenstruktur resp. Standortfaktoren als auch des Reliefs dieser beanspruchten Fläche die formalen Kriterien des Projekt- bzw. Planbegriffs.

Schutzgüter, insbesondere Boden und Landschaft können durch Veränderung der Standortfaktoren nachhaltig und tiefgreifend beeinflusst werden.

4. Prüfung, ob eine "Regelvermutung" eines unbeachtlichen Vorhabens vorliegt und ob ggf. konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, die diese Regelvermutung erschüttern könnten

Die Dimensionierung des Kiesabbau-Vorhabens mit einer Fläche von 119,5 ha, insbesondere der Substratabbau mit Offenlegung des Grundwassers und die räumliche Nähe zum FFH-Gebiet Elbe bei Mühlberg (nur durch eine Intensiv-Ackerfläche, schütterte Gehölzbestände sowie eine Asphaltstraße voneinander getrennt, ca. 200 m) erfüllen die formalen Kriterien des Projekt- bzw. Planbegriffs (vgl. 3). Daher kann nicht von einem unbeachtlichen Vorhaben ausgegangen werden, weswegen eine dementsprechende Regelvermutung ausgeschlossen werden kann. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass sich das Vorhaben außerhalb des FFH-Gebiets befindet.



FFH-Gebiet Elbe bei Mühlberg (Ausschnitt)



Werk V (ungefähre Flächenausdehnung der Vorhabenfläche)

Abb. 3: Räumliche Ausdehnung und Lage des FFH-Gebiets Elbe bei Mühlberg (hier nur anteilig verzeichnet, nächstgelegene Bereiche) und der Vorhabenfläche des Werkes V (LfU, Kartenanwendung Naturschutzfachdaten, Natura 2000-Gebiete, Zugriff Nov. 2019, Angaben der Elbekies GmbH 2020)

5. **Überschlägige Ermittlung der maßgeblichen Teile des FFH-Gebiets Elbe bei Mühlberg, die von den Einflussbereichen überlagert werden können**

Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets Elbe bei Mühlberg sind Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten gemäß Anhang I Vogelschutz-RL.

5.1 **Erhaltungsziele des FFH-Gebiets**

Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Elbe bei Mühlberg entsprechen jenen der FFH-Gebiete Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla und Elbe (Teilgebiet). Der beide FFH-Gebiete beinhaltende Managementplan enthält hinsichtlich von Erhaltungszielen dieser Gebiete folgende grundsätzliche Aussagen:

„Prioritäres Ziel im FFH-Gebiet sind Erhalt und Entwicklung der repräsentativen Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I FFH-RL und Arten gemäß Anhang II der FFH-RL sowie der Vogelarten gemäß Anhang I Vogelschutz-RL.

In abgestufter Rangfolge stehen dabei nacheinander der Erhalt der LRT und Arten in dem derzeit bestehenden Erhaltungszustand und die Entwicklung beeinträchtigter LRT und Populationen von Arten hin zum gebietsspezifischen Optimalzustand. ... Neben den LRT sind als weitere wertgebende Biotope die Uferröhrichte der Elbe und die anschließenden Staudenfluren der Uferböschung als Pufferflächen für den LRT 3270 und des kleinflächig darin vorkommenden LRT 6430 zu erhalten.

Außerdem sind die Populationen und Habitate weiterer wertgebender Arten zu erhalten und nach Möglichkeit bei Erfordernis zu entwickeln, insbesondere für

- Pflanzenarten trockener, magerer und nasser Standorte,
- Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-RL,
- flussufer- und wiesenbrütende Vogelarten sowie Arten der Staudensäume entlang des Elbufers,
- für das Gebiet repräsentative gefährdete und seltene Arten.“

Im Einzelnen stehen insbesondere folgende Aspekte im Vordergrund:

- Erhalt und Entwicklung der Elbe mit naturnahen Strukturen und guter Wasserqualität
- Erhalt und Entwicklung artenreicher Wiesenbestände in der Flussaue einschließlich der Deiche
- Erhalt und Entwicklung der Auwaldbestände sowie von Einzelgehölzen und Gehölzgruppen

5.2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Laut Erhaltungszielverordnung, Anlage 2, beinhaltet das FFH-Gebiet folgende Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) und prioritäre Lebensraumtypen (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)(vgl. Tab. 1):

Tabelle 1: Lebensraumtypen des FFH-Gebiets Elbe bei Mühlberg (DE 4545-302)

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
NATURA 2000-Code	Lebensraumtyp
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3270	Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>F. angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>)
Prioritäre Lebensraumtypen	
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

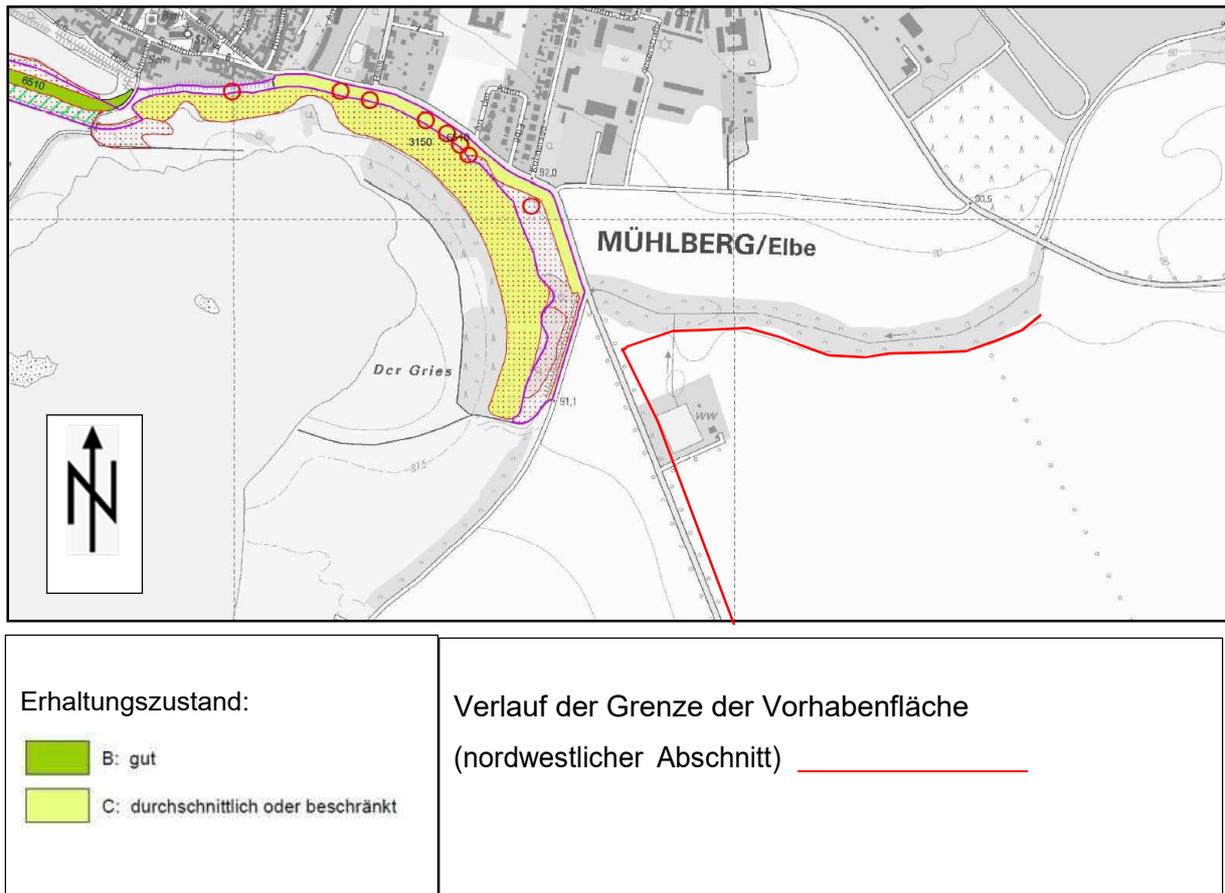


Abb. 4: Lage und Erhaltungszustand der dem Vorhaben nächstgelegenen Lebensraumtypenflächen 3150 und 6510 nach Anhang I der FFH-Richtlinie (aus UBC 2015) und nordwestlicher Abschnitt des Verlaufs der Grenze der Vorhabenfläche (Rahmenbetriebsplangrenze)

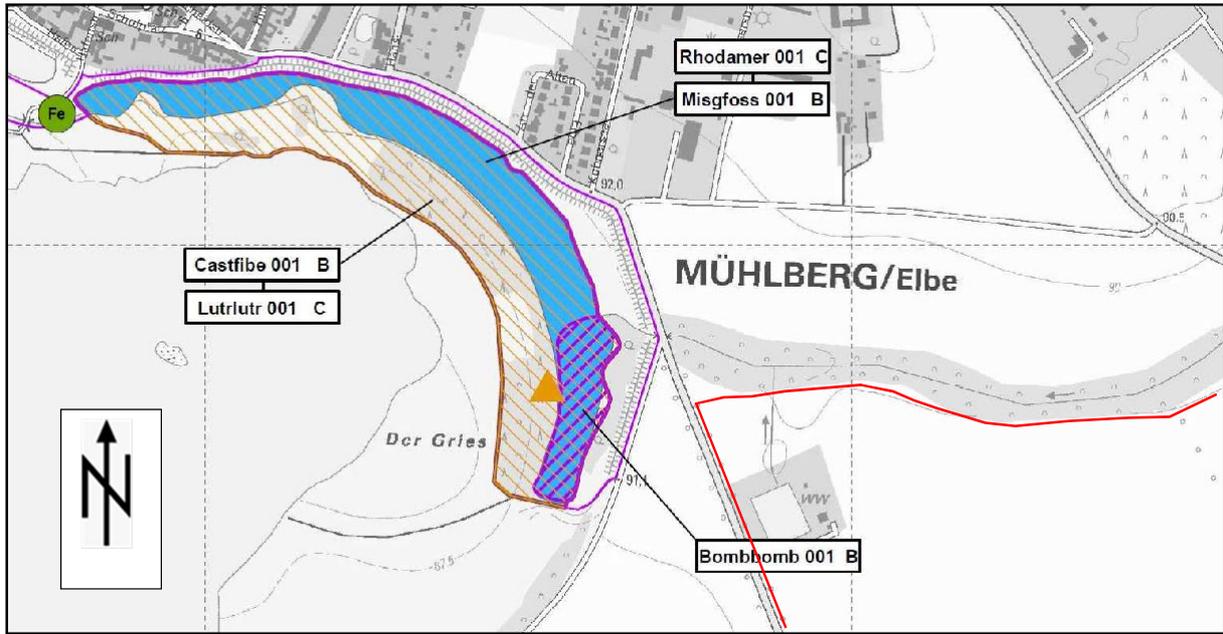
Aus Abb. 4 geht die räumliche Lage der Vorhabengrenze (Rahmenbetriebsplangrenze) zu den nächstgelegenen Lebensraumtypenflächen hervor. Es handelt sich zum einen um den Lebenraumtyp 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions mit dem Erhaltungszustand C (durchschnittlich oder beschränkt) sowie um den LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) in einem gleichartigen Zustand.

5.3 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Das FFH-Gebiet beinhaltet folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (vgl. Tab. 2):

Tabelle 2: Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet Elbe bei Mühlberg (DE 4545-302)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Biber	<i>Castor fiber</i>
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>
Lachs	<i>Salmo salar</i>
Stromgründling	<i>Romanogobio belingi</i>
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>



Arten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie			Verlauf der Grenze der Vorhabenfläche (nordwestlicher Teilbereich) _____
Habitatfläche			
	Fischotter <i>Lutra lutra</i>	Lutrlutr	
	Biber <i>Castor fiber albicus</i>	Castfiber	
	Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	Bombbomb	
	Bitterling <i>Rhodeus amarus</i>	Rhodamar	
	Schlammpeitzger <i>Misgurnus fossilis</i>	Misgoss	
			Biberburg

Abb. 5: Lage und Erhaltungszustand (B = gut; C = durchschnittlich oder beschränkt) der nächst dem Vorhaben gelegenen Habitate von Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (aus UBC 2015) und nordwestlicher Abschnitt des Verlaufs der Grenze der Vorhabenfläche (Rahmenbetriebsplangrenze)

Aus Abb. 5 geht die räumliche Lage der Vorhabengrenze zu den nächstgelegenen Habitatflächen von Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie hervor. Es handelt sich um Habitatflächen von Elbebiber, Fischotter, Rotbauchunke, Bitterling und Schlammpeitzger.

5.4 Arten gemäß Anhang I Vogelschutz-Richtlinie

Gemäß Managementplanung wurden im FFH-Gebiet folgende Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-RL erfasst (vgl. Tab. 3):

Tabelle 3: Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie im FFH-Gebiet Elbe bei Mühlberg

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>

Die nächsten Brutnachweise von Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie im FFH-Gebiet Elbe bei Mühlberg befinden sich den Daten der Managementplanung UBC (2015) zufolge am Elbestrom.

6. Überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkungsfaktoren einschließlich ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche sowie überschlägige Ermittlung der möglichen Betroffenheit des FFH-Gebiets Elbe bei Mühlberg einschließlich seiner Erhaltungsziele bzw. seines Schutzzwecks

Im Rahmen der **Flächeninanspruchnahme** des Vorhabens können insbesondere durch den Tagebau-Aufschluss (Oberbodenabtrag) und Kiesabbau bis zum Abschluss der Rekultivierung und Wiederherstellung von Wasserflächen, umgebenden Agrarflächen und Vegetationsstrukturen Tierarten mit größerem Aktionsradius und großräumigen Habitatansprüchen betroffen sein, die dem Anhang II der FFH-Richtlinie unterliegen und die räumlich vom nordwestlich angrenzenden FFH-Gebiet in die Vorhabenfläche hinein migrieren können (insbesondere Fischotter, Elbebiber). Es kommen jedoch stationäre Betriebseinrichtungen (Bagger, Bandanlage) zur Anwendung, von denen keine erheblichen Gefährdungen ausgehen. Durch den Fahrzeugverkehr insbesondere im Aufschlusszeitraum besteht zwar potenzielles **Kollisionsrisiko** für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, insbesondere für Fischotter und Elbebiber. Ein solches ist auch durch das Transportgeschehen nicht völlig auszuschließen. Jedoch erscheinen entsprechende Verkehrsunfälle wenig wahrscheinlich, da das Hauptverkehrsaufkommen über den Schienentransport erfolgt und vorwiegend die östlich der Vorhabenfläche verlaufende L663 für den LKW-Abtransport dienen wird.

Der Abbau von Kies und darüber liegenden Sedimenten kann je nach Abbautiefe eine Beeinflussung der **Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse** zur Folge haben. Diese Wirkungen ge-

hen den hydrologischen Gutachten zufolge hauptsächlich lokal (im Vorhabengebiet selbst) vonstatten. Die hydrologischen Verhältnisse des vorhabengebietsnahen Ausläufers des FFH-Gebiets werden im Wesentlichen durch die Wasserstandhöhen des Elbstroms bestimmt.

Aus dem Hydrogeologischen Gutachten (G.E.O.S. 2020) geht hervor, dass das Vorhaben keine auf das FFH-Gebiet Elbe bei Mühlberg messbaren hydrologischen Auswirkungen haben wird. Der Wasserstand der Alten Elbe (LRT 3150) als auch der angrenzenden Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) ist im Wesentlichen von jenem des nahen Elbestrom abhängig. Auch hat das Vorhaben auf feuchtegebundene Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (vgl. 5.3) keinen Einfluss, welcher nennenswerte Betroffenheit auslösen könnte. Der Wasserstand der Habitatflächen von Rotbauchunke und Fischotter ist von jenem des korrespondierenden Elbehauptstroms abhängig. Nach erfolgtem Kiesabbau verbleibt ein von Ackerflächen umgebener Landschaftssee, dessen Wasserstand ebenfalls mit dem der Elbe korrespondieren wird.

Es ist im Rahmen des Vorhabens von einer **Schallemission** durch die Gewinnungstätigkeit selbst (Bagger, Bandanlage) auszugehen. Diese Schallemissionen können Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bei ihrer intraspezifischen Kommunikation bzw. in ihrem Revierverhalten beeinträchtigen. Der Schall kann randlich in das FFH-Gebiet hineinwirken. Der Schallimmissionsprognose (AKUSTIK BUREAU DRESDEN 2020) zufolge ergibt sich für den FFH-gebietsnächsten Immissionsnachweisort IO 1-SE Boragker Straße 20 (Mühlberg), tags und nachts je nach Abbauzustand von 38 bis 44 dB(A). Da das Terrain im Randbereich des FFH-Gebiets zur Elbe hin steil abfällt und zudem noch durch einen Deich getrennt wird, ist im FFH-Gebiet selbst, auch unter Beachtung der Hauptwindrichtung, mit deutlich geringeren Schalleinwirkungen zu rechnen. Schallwirkungen durch den LKW-Transport treten aufgrund des geringen Anteils am Gesamttransportaufkommen in den Hintergrund.

Staubimmissionen können bei hinreichender Intensität und entsprechender Windrichtung in das FFH-Gebiete hineinwirken. Da jedoch eine Nassgewinnung erfolgt und das FFH-Gebiet abseits der Hauptwindrichtung (Nordwestwind) liegt, können Wirkungen auf das FFH-Gebiet, insbesondere auf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie weitgehend ausgeschlossen werden. Die vorhabenbedingten Staubentwicklungen sind nur gering und beschränken sich auf die Aufschlussphase und die Zwischenlagerung der Böden (GICON 2018). Die Bodeneinbauflächen für die Zwischenlagerung von Oberboden liegen fernab des FFH-Gebiets und abseits der Hauptwindrichtung (nordöstlich der Ortslage von Altenau).

Eine Eutrophierung bzw. Anstieg des Trophiegrades in nahegelegene Lebensraumtypenflächen des FFH-Gebiets kann daher nahezu gänzlich ausgeschlossen werden bzw. dürfte sich nicht als messbar erweisen.

Es werden nur mineralische und unbedenkliche (inerte) Substrate abgebaut. Da auch ausschließlich hydrologisch unbedenkliches (inertes) Substrat (verspülter Sand angrenzender Tagebaue) im Rahmen der Rekultivierung eingebracht wird, ist eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer als auch des Grundwasserleiters, dessen Hauptabströmrichtung in Richtung Elbe und mithin in das FFH-Gebiet verläuft, durch gebietsfremde Stoffe bzw. **Fremdstoffe** nicht zu besorgen. Wassergefährdende Stoffe kommen, wenn überhaupt, nur in geschlossenen Kreisläufen zur Anwendung.

KFZ-Immissionen und entsprechende Wirkungen des Gewinnungsgerätes können in das FFH-Gebiet hineinwirken, wenn sie dort insbesondere zum Anstieg der Stickstoff-Deposition (N-Deposition) beitragen.

Der gewonnene Kies wird mittels LKW aus dem Betriebsgelände zur L663 und durch Mühlberg in Richtung Bad Liebenwerda bzw. über Altenau in Richtung Riesa transportiert. Über die Elbebrücke ist auch Kiestransport in den Freistaat Sachsen geplant. Auch erfolgt Kiestransport über die Ortsumgehung von Mühlberg entlang des Anschlussbahnhofes zur L66. Der Anteil des Aufkommens an Straßentransporten beträgt ca. 10 %. Alle anderen Fertigerzeugnisse werden über den betrieblichen Anschlussbahnhof umgeschlagen und über den Bahnhof Neuburxdorf abgefahren. Die anteilig nur geringen KFZ-Transporte dürften hinsichtlich der N-Deposition auch mit Blick auf die Hauptwindrichtung in Lebensraumtypen- oder Habitatflächen die Depositionswerte nicht nennenswert erhöhen.

Erschütterungen können, wenn sie in das FFH-Gebiet hineinwirken, das Verhalten von Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie dort beeinflussen. Bei der sogenannten Nassgewinnung, bei der mit Schwimmgreiferbaggern und anderen Geräten sowie Pumpen der Kiessand aus dem Grundwasserbereich gefördert und weiter aufbereitet wird, sind keine messbaren, schädlichen dynamischen Einwirkungen in Form von hohen Schwinggeschwindigkeiten zu erwarten (GEOTECHNISCHES SACHVERSTÄNDIGENBÜRO Dr.-Ing. habil. BERND MÜLLER (2018)). Erschütterungen können allerdings durch den SLKW Verkehr verursacht werden, die jedoch anteilig am Gesamttransportgeschehen nur im geringen Maße geplant sind und daher lediglich im Grenzbereich des FFH-Gebiets, wenn überhaupt, dann nur im geringen Ausmaß, messbar sein dürften. Von einer relevanten Betroffenheit von Tierarten des Anhangs II (Biber, Fischotter) ist nicht auszugehen.

Lichteinflüsse durch nächtliche Beleuchtung der Gewinnungsgeräte können das Aktionsverhalten von Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie beeinflussen. Durch die lichtabweisende Wirkung des Elbdeiches als auch durch das tiefer liegende Gelände des FFH-Gebiets dürften diese Wirkungen insgesamt in unbedeutendem Maße in Erscheinung treten bzw. kaum messbare Wirkungen im FFH-Gebiet selbst auslösen.

7. **Überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets oder ggf. auch der maßgeblichen Bestandteile des Gebiets (Risiko der Veränderung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumtyps) offensichtlich auszuschließen sind**

7.1 **Flächeninanspruchnahme**

Durch die Flächeninanspruchnahme (bergbauliche Überprägung) von ca. 119,5 ha sind keine Lebensraumtypen nach Anhang I des bis ca. 80 m an die NW-Grenze des Vorhabengebiets heranreichenden FFH-Gebiets Elbe bei Mühlberg im erheblichen Maße betroffen. Weder bei Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, im FFH-Gebiet bzw. jenen, die vom FFH-Gebiet in die Vorhabenflächen hinein agieren, wird die Erheblichkeitsschwelle einer Betroffenheit von Tierarten überschritten. Nach erfolgtem Abbau ist durch den Verbleib eines Gewässers mit umgebenden Grün- und Agrarflächen selbst für Tiere des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit großräumigen Habitatansprüchen (Biber, Fischotter) hinreichender Aktionsraum gegeben.

7.2 **Hydrologische Verhältnisse**

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie erstrecken sich in einer räumlichen Entfernung von 80 m jenseits der nordwestlichen Grenze der Eingriffsfläche (ca. 200 m Entfernung zur Abbaugrenze). Das Hydrogeologische Gutachten (G.E.O.S. 2020) kommt zu dem Ergebnis, dass keine messbare Veränderung der hydrologischen Verhältnisse im Bereich des nahen FFH-Gebiets zu erwarten ist. Mithin ist nicht von einer Erheblichkeit der hydrologischen Wirkungen des Vorhabens auszugehen.

7.3 **Schalleinwirkungen**

Der Schall kann zwar randlich in das FFH-Gebiet je nach Bagger- und Bandanlagenstellung hineinwirken, die Immissionen überschreiten jedoch nicht die Erheblichkeitsschwelle (AKUSTIK BUREAU DRESDEN 2020). Die Lärmempfindlichkeit der Tierarten (Fischotter, Biber) ist relativ gering, wiewohl die entsprechenden Habitate jenseits der trennenden L66 und Elbdeiches im tiefer gelegenen Terrain des FFH-Gebiets liegen. Auch das Revierverhalten der Rotbauchunke dürfte aus genannten Gründen nicht nennenswert gestört werden. Das Risiko der Veränderung (Verschlechterung) des Erhaltungszustandes der betreffenden Tierarten ist nicht gegeben.

7.4 **Staubverwehungen**

Lediglich episodische **Staubimmissionen** können bei entsprechender Windrichtung (Ost) bei Extrem-Wetterlagen in das FFH-Gebiet hineinwirken und ggf. dortige Standorte eutrophieren. In Zeiten fehlender Niederschläge in Verbindung mit höheren Windgeschwindigkeiten können ebenso **Staubverwehungen** eintreten wie auch bei Sekundäraufwirbelungen von Transportwegen. Aufgrund der Gewinnungstechnologie (Nassgewinnung) und der abseitigen Lage hinsichtlich

der Hauptwindrichtung ist jedoch insgesamt von unerheblichen Einwirkungen auf das FFH-Gebiet auszugehen (GICON 2018).

7.5 Einbringen von Fremdstoffen

Der Einbau von bergbau- und gebietsfremden Materialien und Stoffen erfolgt nicht. Daher sind eine Fremdstoffbelastung des FFH-Gebiets und eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle nicht zu besorgen.

7.6 KFZ-Immissionen

KFZ-Immissionen können in die Natura 2000-Gebiete hineinwirken und dort zum Anstieg der N-Deposition beitragen. Aufgrund des geringen Anteils von LKW-Transporten am Gesamttransportaufkommen und des Vorherrschens von Westwindlagen ist nicht von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen.

7.7 Erschütterungen und Lichteinflüsse

Erschütterungen können, soweit sie in die Natura 2000-Gebiete hineinwirken, das Verhalten von Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie beeinflussen. Aufgrund der räumlichen Entfernung erscheinen entsprechende Wirkungen, die von LKW-Schwerlasttransporten ausgehen können unter Berücksichtigung des geringen Anteils am Gesamttransportaufkommen insgesamt unerheblich. **Lichteinflüsse** durch Gewinnungsgeräte und Kiestransportfahrzeuge werden keine erhebliche Wirkung entfalten, da das FFH-Gebiet durch einen Deich und seine tiefe Lage von derartigen Einflüssen weitgehend abgeschirmt sein wird.

8. Beschreibung und Charakterisierung anderer Projekte, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie im Zusammenwirken erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Alte Elbe bei Mühlberg haben können

Im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten sind Wirkungen zu prüfen, die kumulative Effekte auslösen können, welche die Erheblichkeitsschwelle der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Elbe bei Mühlberg überschreiten können. Im Umfeld des Vorhabens spielen vor allem weitere bergbauliche Vorhaben eine Rolle.

Aktuell bestehen folgende relevante bergbauliche Projekte (vgl. dazu Tab. 4):

Tabelle 4: Weitere bergbauliche Projekte im Umfeld

Nr.	Berechtigungsfeld	Räumliche Entfernung zum Werk V	Aktueller Stand des Projektfortschritts
B02	Altenau (Berger Rohstoffe GmbH)	3.400 m	laufender Betrieb
B04	Mühlberg Werk II mit Süderweiterung (Elbekies GmbH)	unmittelbar räumlich nordöstlich angrenzend (durch Straße getrennt)	laufender Betrieb
B06	Neuburxdorf (Elbekies GmbH)	4.600 m	in Planung

Da alle in Tab. 4 aufgeführten Vorhaben eine größere räumliche Entfernung aufweisen bzw. ihr Betrieb zu unterschiedlichen Zeiträumen abläuft, ist keine potenzierende Wirkung bzw. kein kumulativer Effekt zu erwarten, welche die Erheblichkeitsschwelle überschreiten würden.

Ein weiteres Projekt basiert auf der gemeinsamen „Maßnahmenkarte Hochwassermanagementplan Elbe“ des Landesamtes für Umwelt (LfU) des Landes Brandenburg und des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaates Sachsen (2012). Umgesetzt wird diese Planung u.a. durch die Elbdeichertüchtigung im LK Elbe-Elster, Raum Mühlberg.

Relevanz für das Vorhaben besitzt das Teilobjekt 3 mit den Bauabschnitten 3.3.1 und 3.3.2. Diese Hochwasserschutzmaßnahme dient der Neuregelung der Wasserzuführung von der Elbe in die Alte Elbe sowie den Mühlberger Grabens und damit in das FFH-Gebiet.

Der vorhandene Hochwasserdeich wird auf einer Länge von 260 m ertüchtigt. Des Weiteren erfolgen der Ersatzneubau des Sielbauwerkes „Seeschleuse“ und der Straßendurchlass L 67 des Mühlberger Grabens.

Die Wasserführung im Mühlberger Graben und damit im FFH-Gebiet „Elbe bei Mühlberg“ wird nach Baufertigstellung zukünftig am Siel geregelt und der Wasserführung der Elbe angepasst. Das Betreiben der Hochwasserschutzanlagen obliegt der zuständigen Behörde und liegt außerhalb der Zuständigkeit der Elbekies GmbH. Das Vorhaben „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“ befindet sich im Schutz der Elbdeichertüchtigung und wird wie die Stadt

Mühlberg unter anderem durch diese Baumaßnahme effektiver vor Hochwasser geschützt. Ein Einfluss des Vorhabens auf das angrenzende FFH-Gebiet ist nicht herzuleiten, auch nicht im Zusammenhang mit den vorgenannten Projekten.

9. Zusammenfassungen – Fazit

Erhebliche Wirkungen auf das FFH-Gebiet Elbe bei Mühlberg gehen von dem Vorhaben hinsichtlich Beeinflussung der Oberflächenwasser und Grundwasserverhältnisse, Lärmemissionen, Staubentwicklungen, möglichen Einbringens von Fremdstoffen und Erschütterungen nicht aus.

Auch überschreiten all diese Wirkungen für sich und in ihrer Gesamtheit nicht die Erheblichkeitschwelle der Betroffenheit von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie des FFH-Gebiets Elbe bei Mühlberg.

Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich und ein weitergehender Erkenntnisgewinn wäre aus jetziger Sicht von dieser nicht zu erwarten.

Quellen und Literatur

- AKUSTIK BUREAU DRESDEN (2020): Schallimmissionsprognose für die geplante Kiessandgewinnung im Werk V der Elbekies GmbH in 04931 Mühlberg / Elbe.
- ELBEKIES GmbH (2019, 2020): Informationen zur Planung des Werkes V.
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (AABI. L 206 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 20. November 2006.
- FROELICH & SPORBECK (2016): Untersuchungen zur Raumbelastung durch den vorhandenen und geplanten Kiesabbau im Raum Mühlberg. Im Auftrag der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg.
- Fünfundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (25. Erhaltungszielverordnung - 25. ErhZV) vom 18. Oktober 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 72]).
- G.E.O.S. INGENIEURGESELLSCHAFT GMBH (2019): Kartendarstellungen zum Werk V der Elbekies GmbH.
- G.E.O.S. INGENIEURGESELLSCHAFT GMBH (2020): Hydrogeologisches Gutachten für den geplanten Kiessandtagebau in Mühlberg Werk V im Sinne einer hydrogeologischen Einschätzung. Stand 2020.
- GEOTECHNISCHES SACHVERSTÄNDIGENBÜRO Dr.-Ing. habil. BERND MÜLLER (2018): Gutachten zwecks Einschätzung der mutmaßlichen Einwirkungen von Erschütterungen durch den Kiesabbau in Mühlberg/Elbe Feld V auf die angrenzende Bebauung mit den sich in den Gebäuden aufhaltenden Menschen.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.2.2021, BGBl. I S. 306.
- GICON GROßMANN INGENIEUR CONSULT GMBH (2018): Staub-Immissionsprognose für das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren gem. § 52 Abs. 2a BbergG für die Kiessandgewinnung Werk V in 04931 Mühlberg/Elbe.
- UBC UMWELTVORHABEN IN BRANDENBURG CONSULT GMBH (2015): Managementplanung Natura 2000 für die Gebiete 504 Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla und 657 Elbe (Teilgebiet LK Elbe-Elster).